

Sporthallenordnung der Stadt Staßfurt

§ 1 Geltungsbereich

Die Sporthallenordnung regelt die Benutzung folgender städtischer Schulsporthallen und städtischer Sporthallen, die von der Stadt verwaltet werden:

Paul-Merkewitz-Halle Staßfurt
Sporthalle Grundschule Uhland Staßfurt
Sporthalle Atzendorf
Sporthalle Neundorf

Sport- und Mehrzweckhalle Löderburg
Sporthalle Grundschule Goethe Staßfurt
Sporthalle Glöthe

Sporthalle Stadion der Einheit Staßfurt
Sporthalle Grundschule Nord Staßfurt
Sporthalle Förderstedt

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

Die Sporthallen werden den Grundschulen, den Kindertagesstätten und Jugendeinrichtungen der Stadt Staßfurt sowie den ortsansässigen Sportvereinen für den Sportunterricht bzw. für den sportlichen Trainings-, Übungs-, und Spielbetrieb zur kostenfreien Nutzung überlassen. Für weitere Nutzer wird eine Nutzungsgebühr erhoben. Der Sportunterricht der Grundschulen hat Vorrang vor jeder weiteren Nutzung. Während der Sommerferien sowie an gesetzlichen Feiertagen ist eine Nutzung nicht möglich. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn die Hallenbenutzung zwingend notwendig ist.

§ 3 Nutzung der Sporthallen

Die Sporthallen werden auf schriftlichen Antrag auf der Grundlage privatrechtlicher Nutzungsverträge an die Nutzer überlassen. Die Nutzungsverträge sind mit dem zuständigen Fachdienst Schule, Jugend und Kultur abzuschließen. Verträge zur regelmäßigen Nutzung werden maximal für das jeweilige Schuljahr abgeschlossen. Einzelnutzungen sind mindestens 4 Wochen vor der Sporthallennutzung schriftlich zu beantragen.

Die Sporthallen dürfen nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck genutzt werden. Soweit dem Nutzer ein Schlüssel übergeben wird, ist dessen Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Die Benutzung der Schlüssel sowie das Betreten der Sporthalle dürfen nur zu den vereinbarten Zeiten erfolgen. Die Sporthallennutzung endet spätestens um 22.00 Uhr. Ausnahmen bedürfen der vertraglichen Regelung.

Der Stadt Staßfurt bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines Nutzungsvertrages, die Nutzung der Sporthalle zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn Sonderveranstaltungen stattfinden sollen, eine erhebliche Beschädigung der Sporthalle zu befürchten ist, die Sporthalle reparaturbedürftig ist, Betriebsstörungen eintreten, die Sporthalle als Notunterkunft benötigt wird.

§ 4 Verantwortung/Aufsicht

Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der während der Nutzungszeiten stattfindenden Veranstaltungen. Ihm obliegt die Einhaltung der Sporthallenordnung durch die Benutzer, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte und Mobilteile vor deren Benutzung durch den Nutzer.

§ 5 Hallenbuch

Die Sporthalle sowie die zur Nutzung bereitgestellten Sportgeräte werden in dem bestehenden, dem Nutzer bekannten Zustand überlassen. Sie gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Nutzer nicht unverzüglich Mängel in dem in der Halle befindlichen Hallenbuch einträgt und zudem den zuständigen Fachdienst Schule, Jugend und Kultur am folgenden Werktag über diese Mängel informiert.

Jeder Nutzer ist ausdrücklich verpflichtet, bei jeder Nutzung das Hallenbuch ordnungsgemäß auszufüllen.

§ 6 Übungsbetrieb

1. Die Sporthalle darf erst betreten werden, wenn der Übungsleiter bzw. sein Vertreter anwesend ist. Ohne verantwortlichen Übungsleiter bzw. seinen Stellvertreter darf kein Übungsbetrieb stattfinden.
2. Der Übungsleiter hat am Schluss der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung der Sporthalle und deren Einrichtungen überzeugt hat, als letzter die Halle zu verlassen.
3. Der Nutzer benennt dem Fachdienst Schule, Jugend und Kultur für jede Sportabteilung, die die jeweilige Sporthalle belegt, schriftlich bei Vertragsabschluss mindestens einen Übungsleiter und einen Stellvertreter.

§ 7 Pflegliche Behandlung

1. Die Spielfelder der Sporthalle dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen, die eine abriebfeste Sohle aufweisen, betreten werden. Bei kulturellen Veranstaltungen oder Ausstellungen darf das Spielfeld mit Straßenschuhen betreten werden, wenn das Spielfeld durch einen geeigneten, rutschfesten Belag ordnungsgemäß geschützt ist.
2. Übungen und Spiele, die Personen gefährden, Sachen beschädigen oder die Halle verunreinigen, sind nicht gestattet.
3. Die Turn- und Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend und sachgerecht zu benutzen.
4. Beleuchtungsanlagen, Trennvorhänge, elektrische Sportgeräte und Regieraum dürfen nur von den ausdrücklich berechtigten Personen bedient werden.

§ 8 Ballspiele

Die in den Sporthallen üblichen Ballspiele können durchgeführt werden, wenn Gebäude und Geräte nicht beschädigt werden. Fußballspiele dürfen in den Sporthallen nicht durchgeführt werden. Hiervon ausgenommen sind Ball- und Konditionstraining sowie angemeldete und genehmigte Turniere.

§ 9 Rauch- und Alkoholverbot

Das Rauchen ist in den Sporthallen und deren Nebenräumen generell untersagt. Der Genuss von Alkohol ist generell in allen Räumlichkeiten der Sporthallen untersagt, die von der Stadt verwaltet und vergeben werden, hiervon nicht erfasst sind VIP-Räume, Vereinsräume sowie Vereinslokale.

§ 10 Werbung und sonstige Leistungen

In den Sporthallen ist

1. Werbung,
2. das Anbieten, Verteilen und der Verkauf von Waren und Druckschriften,
3. die Erteilung von Lehrgängen und Kursen gegen Entgelt

nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis der Stadt Staßfurt gestattet. Auf die Erteilung dieser Erlaubnis besteht kein Anspruch.

§ 11 Haftung für Personen- und Sachschäden

Die Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen sowie deren Geräte durch die Nutzer geschehen auf eigene Gefahr. Die Stadt Staßfurt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthalle und deren Einrichtungen und Geräte entstehen. Jeder Nutzer übernimmt, unter Verzicht auf den Rückgriff gegen die Stadt Staßfurt, die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die ihm und anderen Personen aus der Benutzung der Sporthalle, deren Einrichtungen und deren Geräte entstehen.

Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die dadurch entstehen können, dass die zur Sporthalle führenden Wege und die zum Abstellen der Kraftfahrzeuge benutzten Flächen nicht ordnungsgemäß beleuchtet, gereinigt bzw. bei Glätte gestreut worden sind sowie für die Schäden, die auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar bzw. unmittelbar verursacht werden.

Für die Beschädigung der Sporthallen, deren Einrichtungen und deren Geräte haftet der Nutzer (der Verein bzw. bei Benutzung durch Gemeinschaften und Organisationen, die keine eingetragene Person sind, übernimmt die auf dem Nutzungsvertrag eingetragene Person die volle Haftung). Jeder Nutzer der Sporthallen hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die vor Vertragsabschluss zur Nutzung der Sporthalle im Fachdienst Schule, Jugend und Kultur vorzulegen ist.

§ 12 Verstöße gegen die Hallenordnung

Die Stadt Staßfurt bzw. die mit der Überwachung Beauftragten sind berechtigt, die Einhaltung der Sporthallenordnung zu überwachen. Sie sind insbesondere berechtigt, Nutzer der Sporthallen bei Verstößen gegen die Hallenordnung aus der Sporthalle zu verweisen bzw. sie befristet, ungeachtet eines gültigen Nutzungsvertrages, von der Benutzung auszuschließen. Bei wiederholten Verstößen gegen die Hallenordnung kann die Stadt Staßfurt den Nutzer der Sporthalle von der künftigen Nutzung ausschließen.

§ 13 Inkrafttreten

Bisherige Sporthallenordnungen der Stadt Staßfurt treten mit Wirkung zum 31.07.2012 außer Kraft. Die Sporthallenordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2012 in Kraft.

Staßfurt, den 31.07.2012

gez. René Zok
Oberbürgermeister